



## KOMMISSION 7

### Kantonale Behörden I Allgemeine Bestimmungen und Grosser Rat

#### Zweite Lesung

#### **Minderheitsbericht** ***Art. 67 Abs. 3 (Verteilung der Sitze des Grossen Rates)***

Unterzeichnende:

- Côme Vuille (Valeurs Libérales-Radicales)
- Gaël Bourgeois (Parti socialiste et Gauche citoyenne)
- Cilette Cretton (Appel Citoyen)
- Jean-Baptiste Udressy (UDC & Union des citoyens)
- Florine Carron (Les Verts et citoyens)
- Mathieu Sarrasin (Valeurs Libérales-Radicales)

**10. Mai 2022**

## **A. Einleitung, allgemeine Erwägungen**

Die Frage des Wahlmodus für die Mitglieder des Grossen Rates war seit Beginn der Arbeiten des Verfassungsrates immer ein heikles Thema, insbesondere was die Vertretung des Oberwallis angeht.

Nach der ersten Lesung schien der gewählte Vorschlag, der darauf abzielte, den Sitzverlust des Oberwallis ab einer bestimmten Schwelle zu verringern, vielen Mitgliedern des Verfassungsrates als nicht ausgereift. Tatsächlich gewann dieser Vorschlag durch das Spiel der Abstimmungskaskaden. In den Debatten der Kommission der 2. Lesung wurde schnell klar, dass insbesondere die Mitglieder aus dem Oberwallis diesen Vorschlag nicht unterstützten.

Nach langen Debatten stimmte die Kommission mit 7 zu 6 Stimmen für den Vorschlag in Art. 67 Abs. 3, d.h. der festen Zuteilung von 30 Abgeordneten (5 pro Region) und dann der Verteilung der restlichen 100 Sitze auf die Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung, gegen den Vorschlag, die 130 Abgeordneten nach der Wohnbevölkerung zu wählen, mit einer Bestimmung, welche die zumindest unmittelbaren Auswirkungen des Übergangs von der Schweizer Bevölkerung zur Wohnbevölkerung für das Oberwallis abmildern würde. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission nach der Abstimmung, bei welcher der Grundsatz abgelehnt wurde, nicht in der Lage war, formell über die konkreten Massnahmen zu befinden. Der unten in Absatz 4 aufgeführte Vorschlag ist die in diesem Stadium vorgeschlagene Massnahme. Die Unterzeichner des Minderheitsberichts sind jedoch nicht abgeneigt, eine Alternative zu analysieren, die in die gleiche Richtung gehen würde.

Die knappe Abstimmung und die diametral entgegengesetzten Ansichten der Kommissionsmitglieder zu dieser Frage hat die Kommissionsminderheit dazu veranlasst, den vorliegenden Bericht einzureichen.

## **B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit**

### **1. Artikel 67 Absatz 3**

Die Minderheit der Kommission lehnt Artikel 67 Abs. 3 in der von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagenen Fassung ab.

Sie ist erstens der Ansicht, dass die gewählte Bestimmung ein künstliches System im Hinblick auf die von den Mitgliedern, die sie unterstützen, erwarteten Ergebnisse annimmt. Die Einführung einer festen Anzahl von Sitzen pro Region hat nämlich keine andere Rechtfertigung als eine Verzerrung der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung, um ein für das Oberwallis zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. Die fünf Sitze pro Region lassen sich nicht per se rechtfertigen. Es geht nicht darum, "Super"-Abgeordnete zu wählen, die ihre Region stärker vertreten als andere. Die Analogie zu den eidgenössischen Räten ist daher nicht stichhaltig. Hätte die Mehrheit wirklich eine solche Vertretung vorschlagen wollen, hätte sie einen Vorschlag für ein Zweikammersystem formuliert.

Zudem verleiht das föderalistische System der Schweiz den Kantonen Gewicht. Deren Kompetenzen werden offiziell anerkannt und sie verfügen über einen erheblichen organisatorischen und gesetzgeberischen Spielraum. *Im Gegensatz dazu* verfügen die für die Wahl des Grossen Rates vorgesehenen Wahlkreise über keine eigenen Vorrechte und Befugnisse.

Zweitens geht aus der Analyse der von den Verfassern des Vorschlags vorgestellten Methode hervor, dass die Einführung von Art. 67 Abs. 3, im Vergleich zur aktuellen Situation, folgende Auswirkungen hätte: + 1 Sitz in der Region Brig, - 3 Sitze in der Region Sitten, + 2 Sitze in der Region Siders (Grundlage: Bevölkerungsstatistik des Jahres 2020).

Die Folgen des von der Mehrheit gewählten Vorschlags führt dazu, dass das Oberwallis einen Sitz gewinnt, während gleichzeitig in den Regionen des Unterwallis erhebliche Verzerrungen entstehen. Es scheint der Minderheit nicht angemessen, den Bürgern der Region Sitten zu erklären, dass sie drei Sitze verlieren werden, damit das Oberwallis einen Sitz gewinnen kann.

Die Minderheit der Kommission ist offen, Lösungen für die Vertretung der sprachlichen und kulturellen Minderheit zu finden, lehnt es aber ab, eine Region zugunsten einer anderen zu opfern.

Es muss auch daran erinnert werden, dass diese Methode einen dauerhaften Effekt hat: Sie wird die kleinen Wahlkreise auf Kosten der grossen bevorzugen. Mittelfristig werden andere Regionen des Unterwallis ihre proportionale Vertretung im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung ohne Begründung verringern oder erhöhen müssen, zugunsten der Beibehaltung oder sogar der Zunahme der Sitze im Oberwallis. Das demokratische System der bevölkerungsproportionalen Repräsentation wird dadurch völlig verzerrt.

Letztendlich führt der Vorschlag der Mehrheit dazu, dass für das Oberwallis eine Abgeordnetenquote von 34 bis 35 gewählten Abgeordneten festgelegt wird. Mit einem ungewünschteren Effekt, der in Spannungen zwischen den Regionen des Unterwallis resultiert, für die die positiven oder negativen Auswirkungen, am stärksten sind. Die Minderheit erinnert daran, dass R21 gerade wegen der Einführung einer solchen festen Quote gescheitert ist. Unter dem Deckmantel einer gerechten Vertretung zwischen den Regionen hat der von der Mehrheit gewählte Vorschlag die gleichen Auswirkungen. Die Minderheit kann dies nicht unterstützen.

Die Minderheit der Kommission versteht die Bedenken des Oberwallis. Deshalb schlägt sie vor, beim einfachen und demokratischsten System der Sitzverteilung auf die Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung zu bleiben. Sie schlägt jedoch vor, dass eine Bestimmung eingeführt wird, um die Auswirkungen des Systemwechsels für das Oberwallis (Wechsel von der Schweizer Bevölkerung zur Wohnbevölkerung für die Berechnung) mit dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung abzumildern. Es ist jedoch zu beachten, dass die Bevölkerung des Oberwallis im Jahr 2020 stärker gewachsen ist als diejenige des Unterwallis; der mögliche starke Verlust aufgrund des Systemwechsels muss daher relativiert werden.

Der Vorschlag der Minderheit richtet sich nicht nur an eine Region und ist nicht zeitlich begrenzt. So zielt er auch in Zukunft darauf ab, jede starke Abwanderung oder jeden starken Zuzug von Menschen in eine Region zu korrigieren, um das Gleichgewicht zwischen den Regionen zu wahren.

Die Minderheit der Kommission 7 fordert folgende Änderungen:

#### **Art. 67 Wahl**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates werden durch das Volk im Proporzverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, die um Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey organisiert sind. Das Gesetz legt die Wahlkreise fest.

<sup>3</sup> ~~Die Sitze werden wie folgt verteilt:~~

a) ~~jeder Wahlkreis erhält 5 Sitze;~~

b) ~~die übrigen~~ Die Sitze werden im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.

<sup>3bis (neu)</sup> Die nach dem vorstehenden Absatz vorgenommene Sitzverteilung darf im Vergleich zur vorangegangenen Wahl in demselben Wahlkreis nicht zu einer Erhöhung oder Verringerung um mehr als einen Sitz führen.

<sup>4</sup> Das Gesetz kann einen Mindestanteil an Stimmen festlegen, der in einem Wahlkreis erreicht werden muss, damit eine Liste bei der Sitzverteilung berücksichtigt wird. Dieser Anteil beträgt höchstens 5 Prozent.

*Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit der Kommission mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt.*

Der Berichterstatter der Minderheit: **Côme Vuille**